

Die Juristische Fakultät

der Universität Passau



Grundkurs Privatrecht II

Anja Gabler

Sommersemester 2023

§§ 280 I, III, 281 I 1 BGB

§ 280 BGB

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

§ 281 BGB

(1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. [...]

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 BGB)

1. Schuldverhältnis

Gleich welcher Art, auch gesetzlich; für §§ 985, 1004 I 1 BGB str.

2. Pflichtverletzung

Nicht- oder Schlechterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht

3. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit

a) Fristsetzung: Eigentlich genaue Berechenbarkeit erforderlich

- Aber BGH: Aufforderung zu „umgehender Mängelbeseitigung“ genügt
- Str., ob für jede Pflichtverletzung (z.B. jeden Mangel) erneute Fristsetzung erforderlich

b) Entbehrlichkeit der Fristsetzung:

- Ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung (§ 281 II Alt. 1 BGB)
- Allgemeine Abwägung (§ 281 II Alt. 2 BGB), z.B. besondere Dringlichkeit, Interessewegfall infolge der Verzögerung
- Achtung: Bei Verbrauchsgüterkauf spezielle Regelung nach § 475d II BGB => Kaufrecht

4. Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB)

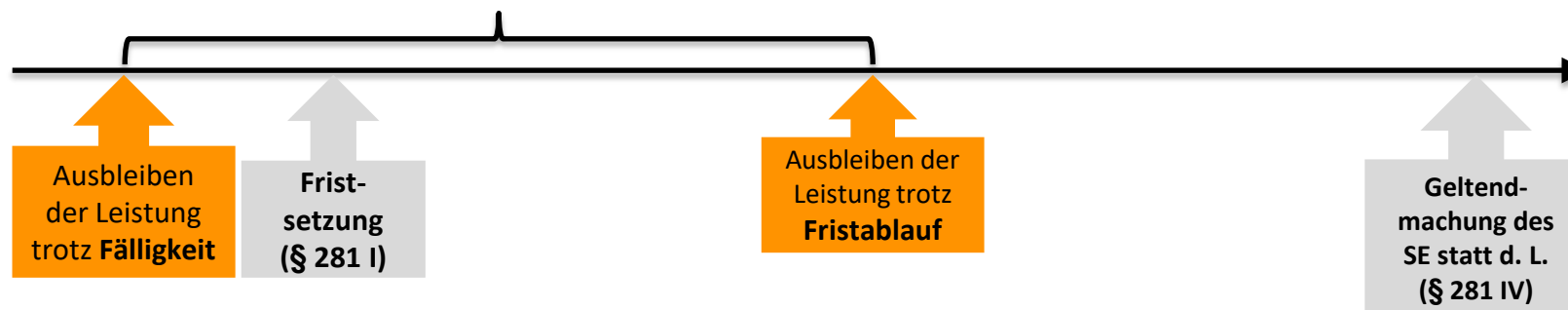
Bei Schlechtleistung str., worauf sich Vertretenmüssen bezieht => Kaufrecht

5. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung

§ 281 BGB

- (1) [...] Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger **Schadensersatz statt der ganzen Leistung** nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger **Schadensersatz statt der ganzen Leistung** nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine **Abmahnung**.
- (4) Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz **verlangt** hat.
- (5) Verlangt der Gläubiger **Schadensersatz statt der ganzen Leistung**, so ist der Schuldner zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ 346 bis 348 berechtigt.

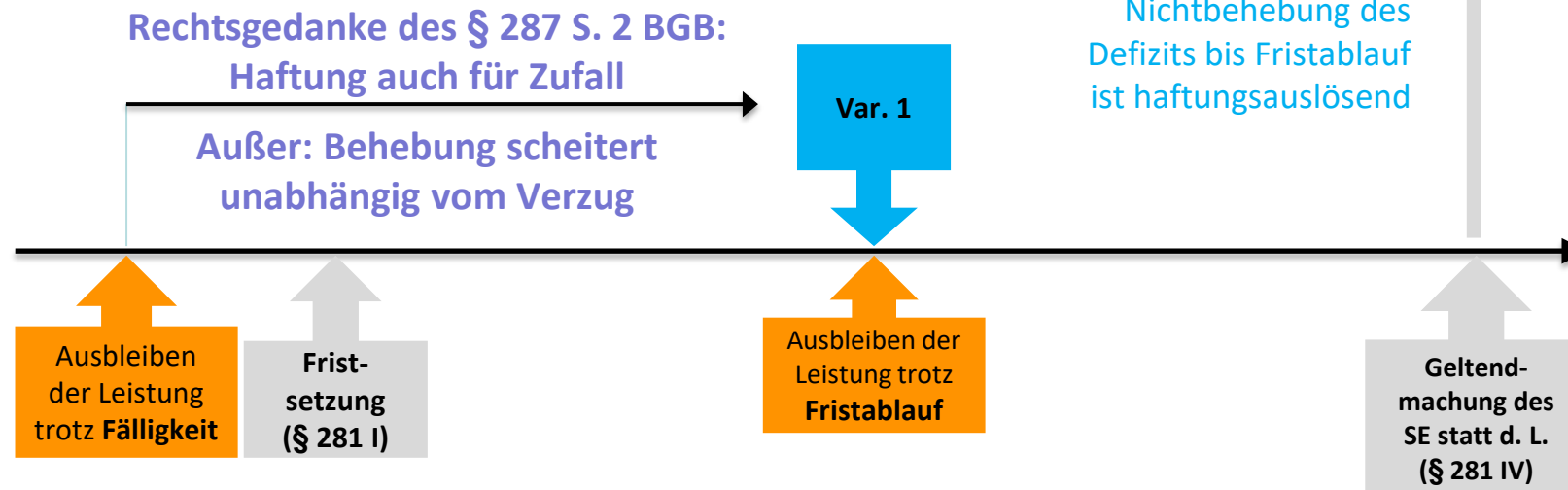
Bezugspunkt des Vertretenmüssens bei § 281 BGB



Bezugspunkt des Vertretenmüssens bei § 281 BGB

Var. 1: Hat der Schuldner die **Nicht-Behebung des Defizits/Nicht-Nacherfüllung** zu vertreten?

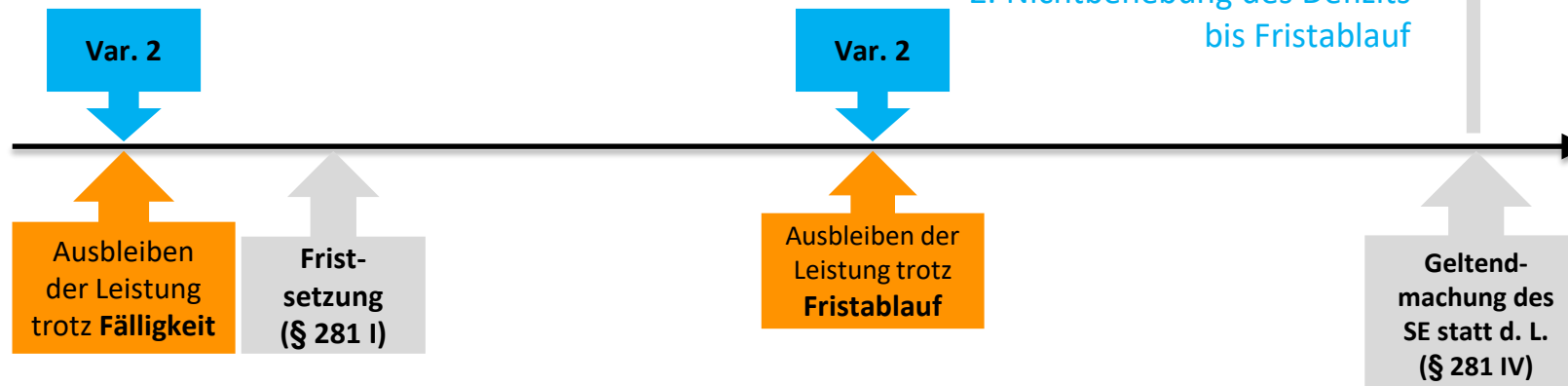
- Wenn die **Nicht-Behebung** zu vertreten ist
- Nichtleistung bei Fälligkeit keine relevante Pflichtverletzung
- § 287 S. 2 BGB: Im Verzug haftet der Schuldner grds. auch für Zufall



Bezugspunkt des Vertretenmüssens bei § 281 BGB

Var. 2 (hM): Hat der Schuldner eine der beiden Pflichtverletzungen zu vertreten? Wenn der Schuldner

- Entweder die Nichtleistung bei Fälligkeit zu vertreten hat
- Oder die Nicht-Behebung des Defizits/Nicht-Nacherfüllung

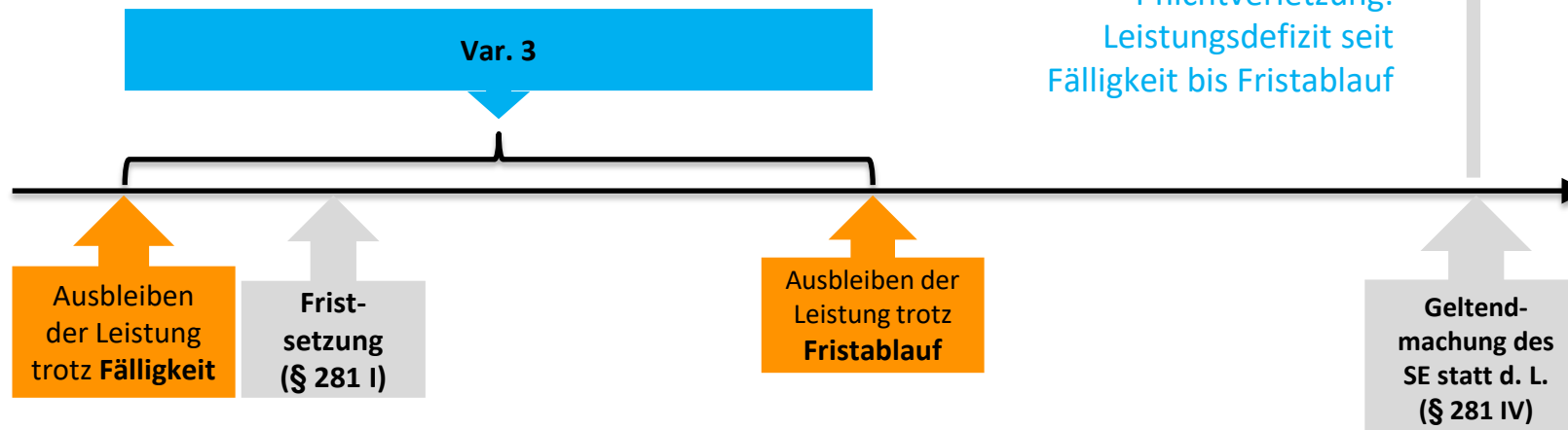


Bezugspunkt des Vertretenmüssens bei § 281 BGB

Var. 3: Hat der Schuldner die **Pflichtverletzung** zu vertreten?

Wenn der Schuldner gem. § 276 I 1 BGB dafür verantwortlich ist, dass die Leistung bei Fristablauf nicht erbracht/defizitär ist, weil

- Er entweder das ursprüngliche Ausbleiben zu vertreten hat
- Oder die Nicht-Beseitigung des Defizits



Bezugspunkt des Vertretenmüssens bei § 281 BGB

Hat der Schuldner eine **Pflichtverletzung** zu vertreten?

Wenn ja, welche?

Zu fragen ist also: Beruht die unvollständige Leistung bei Fristablauf auf einem Umstand, den der Schuldner zu vertreten hat (haftungsbegründende Kausalität)?

→ Daher:

1. ist der Grund für das (vollständige oder teilweise) Ausbleiben der Leistung zu ermitteln,
2. war der Sorgfaltsverstoß des Schuldners kausal für das Ausbleiben der Leistung und
3. besteht ein Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltsverstoß und Ausbleiben der Leistung?

Bezugspunkt des Vertretenmüssens bei § 281 BGB

- „Die Pflichtverletzung“ = Der Umstand, dass bei Ablauf der Nachfrist die Leistung immer noch nicht (vollständig) erbracht ist (Lehre von der einheitlichen Pflichtverletzung – str.)
- Zu fragen ist also: Beruht die unvollständige Leistung bei Fristablauf auf einem Umstand, den der Schuldner zu vertreten hat (haftungsbegründende Kausalität)?
 - Daher: Grund für das (vollständige oder teilweise) Ausbleiben der Leistung ermitteln und fragen, ob ein Sorgfaltsverstoß des Schuldners dafür kausal war
 - Dabei Rechtsgedanke des § 287 S. 2 BGB: Zu vertretende Nichterfüllung bei Fälligkeit führt i.d.R. auch zur Verantwortlichkeit für das Ausbleiben bei Fristablauf
- Sehr umstritten, allerdings kaum Ergebnisabweichungen:
 - A.A. I (wohl h.M.): Entweder die Nichterfüllung bei Fälligkeit oder die Nichterfüllung bis Fristablauf muss zu vertreten sein („Einmal Vertretenmüssen, immer Vertretenmüssen“)
 - A.A. II: Nur die Nichterfüllung zwischen Fristsetzung und Fristablauf muss zu vertreten sein (=> zu vertretende Nichterfüllung bei Fälligkeit bleibt folgenlos, wenn die Erfüllung während der Nachfrist aus zu nicht zu vertretenden Gründen scheitert, aber § 287 S. 2 BGB!)
 - Relevanz des Meinungsstreits v.a. im Kaufrecht (=> kommt nochmal!)

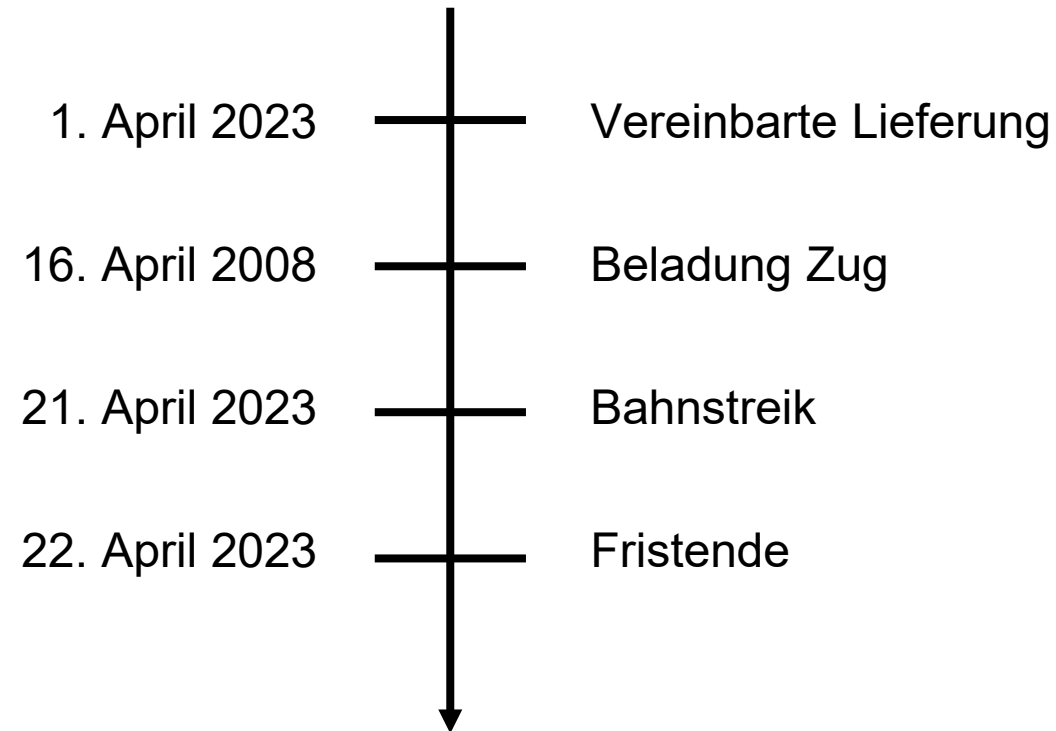
Bezugspunkt des Vertretenmüssens: Beispiel

V verkauft an K 100t Kohle. Vertraglich wurde die Lieferung an K am 1.4.2023 vereinbart. V kann am 1.4.2023 allerdings nicht liefern, weil sein eigener Lieferant in Verzug geraten ist. K setzt V eine Frist zur Lieferung bis zum 22.4.2023.

V belädt am 20.4.2023 einen Güterzug mit den 100t Kohle und gibt den Transport zu K in Auftrag. Am 21.4.2023 bleibt der Transport aber wegen des Bahnstreiks auf halber Strecke stecken und erreicht K am 22.4.2023 nicht mehr.

Kann K vom Vertrag zurücktreten und Ersatz der Mehrkosten für den Kauf bei einem Dritten verlangen?

Zeitstrahl



Bezugspunkt des Vertretenmüssens: Lösung I

A. Rücktrittsrecht des K aus § 323 I BGB

I. Wirksamer gegenseitiger Vertrag (+)

II. Nichterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht (+)

III. Fruchtloser Ablauf einer gesetzten Frist (+)

IV. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts nach § 323 VI BGB

V. Ergebnis:

- Rücktrittsrecht besteht
- Kann durch Rücktrittserklärung gem. § 349 BGB ausgeübt werden.

Bezugspunkt des Vertretenmüssens: Lösung II

B. Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 I, III, 281 BGB

I. Schuldverhältnis (+)

II. Pflichtverletzung

Nichterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht (+)

III. Fruchtloser Ablauf einer gesetzten Frist (+)

IV. Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB)

- V hat Beschaffungsrisiko übernommen (§ 276 I 1 a.E. BGB) => Ausbleiben der Lieferung bei Fälligkeit ist zu vertreten
- Nach e.A. genügt das bereits
- Nach a.A. ist erforderlich, dass V gerade das Ausbleiben der Leistung *bei Fristablauf* zu vertreten hat
- Dagegen: V hat Bahnstreik nicht zu vertreten (nicht vom Beschaffungsrisiko umfasst)
- Aber hier Gedanke des § 287 S. 2 BGB: Ab Fristsetzung (enthält Mahnung i.S.v. § 286 I BGB) war V in Verzug => Hätte V bei Fälligkeit bzw. auf Mahnung geleistet, hätte der Bahnstreik die Lieferung nicht betroffen
- Damit ist ein von V zu vertretender Umstand kausal für das Ausbleiben der Leistung bei Fristablauf => Vertretenmüssen (+)

V. Ergebnis: Mehrkosten eines Deckungskaufs als SE statt der Leistung (+)